

- 3) **Dr. Matthäus Binder's Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes.** Für Seelsorger im Kaiserthum Oesterreich. 3. Auflage, von Dr. Josef Scheicher. Bei Herder in Freiburg in Breisgau. 1887. S. 458. Pr. M. 6. — = fl. 3.72.

Der hochw. Herr Herausgeber des genannten, von jeher mit Recht hochgeschätzten Eherechtes bemerkt sehr richtig, daß eine Neuauflage dieses Werkes wünschenswerth und die Umarbeitung mehrerer Partien wegen der veränderten Zeitverhältnisse nothwendig geworden sei. Indem er nun beides geleistet, hat er gewiß ein großes Verdienst sich erworben. Ebenso richtig verfuhr der Herausgeber darin, daß er nach Thunlichkeit eine verkürzte Form wählte, den wissenschaftlichen Apparat unter den Strich verwies und den ehegerichtlichen Theil nur insoweit aufnahm, als der praktische Seelsorger dabei in Thätigkeit kommen kann. Nicht so sehr für den Sachgelehrten, als für den Pfarrseelsorger sollte das Werk eingerichtet werden. Dieses Ziel dürfte vollständig erreicht sein; daher wir glauben, für den österr. Seelsorger existire kaum ein brauchbareres Handbuch des Eherechtes, als dieses.

Mit besonderer Genugthuung heben wir hervor, daß der Herausgeber durch ausgiebige Benützung der verschiedenen eherechtlichen Fälle, welche seit Jahren in dieser theol.-prakt. Quartalschrift behandelt worden sind, ein neues Verdienst um diese Zeitschrift und unseren innigsten Dank sich erworben habe.

Sollten wir unserer rückhaltslosen Empfehlung noch einige Bemerkungen hinzufügen, so wären es diese: S. 112, Anm.: In der Auflage des Gury vom Jahre 1869 wird schon gelehrt, daß aus der Civilehe weder Sponsalien, noch das imped. publicae honestatis entstehen. — S. 137, Anm.: Gury-Ballerini deducirt aus Benedikt XIV. Declaration Paucis abhinc hebdomadis nicht den Zeitraum eines Monats als zur Erwerbung eines Quasi-Domicils nothwendig, sondern nennt den faktischen Aufenthalt von einem Monat nur ein adminiculum, einen Anhaltspunkt, um sich für das Vorhandensein eines Quasi-Domicils entscheiden zu können.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.

- 4) **Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Paß.**

Eine Entgegnung von Dr. Stephan Ehjes. Verlag Herder in Freiburg.

Druck Paulinus-Druckerei in Trier. 8°. S. 164. M. 3. — = fl. 1.86.

In den meisten Geschichtsbüchern wird der Betrug des Paß so dargestellt, daß Philipp von Hessen als der Betrogene erscheint; Paß habe ein Bündniß der katholischen Fürsten zur Vertreibung der protestantischen (1528) eronnen und dem Philipp gegen 4000 Gulden oder auch mehr die Existenz dieses Bündnisses verrathen. In Folge dessen habe Philipp sich zum Kriege gerüstet, ohne daß Jemand wußte, warum. Endlich stellte sich der Schwindel heraus. Dr. Ehjes ließ nun 1881 eine Monographie erscheinen, in welcher er den Beweis führen wollte, daß Philipp nicht der Betrogene, sondern der Mithschuldige war. Diese Ansicht fand jedoch wenig Beifall, ja sie erregte